

Satzung des Tanzsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV) und er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
Er ist Fachverband im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V) und Landesverband des Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
2. Der TMV wurde am 29.09.1990 in Rostock gegründet.
3. Der TMV hat seinen Sitz in Güstrow.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den TMV ist das Amtsgericht Güstrow.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen und Männer beziehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TMV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der TMV verfolgt als Selbstverwaltungsorgan seiner Mitglieder den Zweck, den Tanzsport im Landesgebiet zu fördern, zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
Die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen und Schülern bildet einen Schwerpunkt im Landesverband. Darüber hinaus wird dem Freizeit- und Breitensport besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
3. Der TMV vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem LSB, dem DTV und seinen Anschlussorganisationen, den Behörden des Landes und der Öffentlichkeit.
4. Der TMV koordiniert die Interessen seiner Mitglieder. Er hat die Aufgabe, den Tanzsport als Fachverband allseitig in Mecklenburg-Vorpommern zu vertreten.
5. Der TMV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
Das Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in

der Fassung vom 01.01.2006 und nachfolgenden Änderungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des TMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TMV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des TMV arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedarten und Erwerb derselben

1. Mitgliedsarten

- 1.1 Dem TMV gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde, kooperative Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung an.
- 1.2 Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine bzw. Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Gemeinnützigkeitsvorschriften entsprechen.
Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Sie müssen gleichzeitig ordentliche Mitglieder im DTV und im LSB sein.
- 1.3 Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen, die für ordentliche Mitglieder gefordert werden, erfüllen. Sie müssen gleichzeitig außerordentliche Mitglieder im DTV und im LSB sein.
- 1.4 Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Ziele des TMV fördern.
- 1.5 Kooperative Mitglieder sind Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die nicht am Sportbetrieb des DTV teilnehmen können.
- 1.6 Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer hervorragenden Verdienste auf der Grundlage eines Vorschlages des Präsidiums mit Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 1.7 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben.
Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Ihre ordentlichen und außerordentlichen

Mitglieder müssen Mitglieder im DTV und im LSB sein.
Ihre Satzungen dürfen der Satzung des TMV nicht widersprechen.

2. Erwerb der Mitgliedarten
- 2.1 Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten, welches darüber entscheidet.
- 2.2 Dem Antragsteller ist bei Antragsstellung der Inhalt der Satzung des TMV zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist auf dem Antrag zu bestätigen.
- 2.3 Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 4, Ziffer 1, nicht erfüllt, bzw. andere Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.
- 2.4 Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber in seinem Beisein entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TMV haben das Recht,
 - in ihrer Angelegenheit, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder die des TMV berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom TMV zu beanspruchen und zu erhalten,
 - an den Mitteln, die der TMV zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden wenn Ihre Gemeinnützigkeit anerkannt und nachgewiesen ist.
2. Alle ordentlichen, außerordentlichen, kooperativen Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
3. Das Stimmübertragungsrecht für die Teilnahme am DTV-Verbandstag wird durch die DTV-Satzung geregelt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - an den TMV Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten,
 - den NADA-Code zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann schriftlich durch einen an das Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
2. Die Beendigung einer Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet bei Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft.
4. Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird durch das Präsidium ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Im Ausschlussverfahren ist gemäß § 6, Ziffer 5, zu verfahren.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der vertretenen Stimmen möglich. Die Absicht zum Ausschluss muss aus der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übergebenen vorläufigen Tagesordnung ersichtlich sein. Dem betroffenen Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7 Organe und Ausschüsse des TMV

1. Organe des TMV sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 das Präsidium
 - 1.3 die Jugendvollversammlung
2. Ständige Ausschüsse sind:
 - 2.1 der Hauptausschuss
 - 2.2 der Sportausschuss
 - 2.3 der Jugendausschuss
3. Ferner kann die Mitgliederversammlung die Einsetzung weiterer Ausschüsse beschließen. Jeder Ausschuss wird von dem Präsidiumsmitglied geleitet, das für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Alle Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TMV. Sie bestimmt die Richtlinien und nimmt die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse sowie die Berichte der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Sie beschließt insbesondere über Haushaltsrahmenpläne, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie über Satzungsänderungen.
2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr, jedoch vor dem DTV – Verbandstag, als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder auf Antrag von 1/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin, an das Präsidium adressiert eingereicht werden. Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder und die Organe des TMV.

5. Alle eingegangenen Anträge an die Mitgliederversammlung sollen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.
6. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie erhalten für je 20 angefangene Einzelmitglieder eine Stimme. Für die Berechnung der Stimmenanzahl im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliederbestand am 01. Januar des betreffenden Jahres maßgebend, bei erst im Laufe des betreffenden Jahres aufgenommenen Mitgliedern der Mitgliederstand zum Aufnahmezeitpunkt.
7. Außerordentliche, kooperative, Ehrenmitglieder und Präsidiumsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und je eine Stimme.
8. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.
9. Fachverbände mit besonderer Aufgabestellung haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Sie erhalten für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme. Für die Berechnung der Stimmenzahl im laufenden Kalenderjahr ist die Summe der aus der Mitgliedererhebung gesondert ausgewiesenen jeweiligen Mitgliederzahl am 01. Januar des betreffenden Jahres maßgebend, bei erst im Laufe des betreffenden Jahres aufgenommenen Mitgliedern der Mitgliederstand zum Aufnahmezeitpunkt.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Eine Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes TMV-Mitglied ist möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nur ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
11. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der den Mitgliedern zugesandten vorläufigen Tagesordnung vorgesehen sind. Zu ändernde Satzungspositionen sind als Anlage der vorläufigen Tagungsordnung beizufügen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den abgegebenen Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für satzungändernde Beschlüsse ist die Mehrheit von 2/3 der vertretenden Stimmen erforderlich.
13. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten/Finanzen bzw. den Vizepräsidenten/Sport geleitet.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten/ Finanzen
- c) dem Vizepräsidenten/ Sport
- d) dem Pressewart
- e) dem Jugendwart

2. Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten für den TMV.

Bei der Führung des Verbandsgeschäftes hat es sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten.

Als geschäftsführendes Präsidium des TMV werden der Präsident, der Vizepräsident/Finanzen und der Vizepräsident/Sport bestimmt. Zwei von ihnen vertreten den TMV im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB. Bei Finanzangelegenheiten ist der Vizepräsident/Finanzen zu beteiligen.

3. Die Mitglieder gemäß § 9, Ziffer 1, Buchstaben a bis d, werden von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist die so besetzte Funktion durch die Mitgliederversammlung durch einen Wahlakt zu bestätigen. Das Präsidium kann aber auch die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes auf eines seiner Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen.

4. Beim Ausscheiden von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit obliegt den verbleibenden, ordentlich gewählten Präsidiumsmitgliedern die unverzügliche Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Sie übernehmen die Anzeige an das Amtsgericht und unterbreiten dort einen Vorschlag zur Bestellung eines Notvorstandes.

Steht kein Präsidiumsmitglied zur Verfügung, ist jedes Mitglied des TMV berechtigt, Anzeige und Vorschlag an das Amtsgericht vorzunehmen.

5. Die Kandidaten werden funktionsbezogen aufgestellt und gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen auf sich vereinigen kann.

Erreicht bei Aufstellung nur eines Kandidaten dieser im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so gilt die Wahl als gescheitert.

Hat bei Aufstellung von mehreren Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, erfolgen jeweils unter Ausschluss des Letztplatzierten weitere Wahlgänge und zwar so lange, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit erzielt hat. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, gilt die Wahl als gescheitert.

Im Falle eines Scheiterns der Wahl kann diese sofort einmal wiederholt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen dies begehrt.

6. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung direkt in das Präsidium gewählt.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu führen, welche vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums zu zustellen sind.
9. Das Präsidium kann Beauftragte bestellen und abberufen.

§ 10 Die Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Tanzsportjugend des TMV.
2. Sie umfasst die Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der im TMV vertretenen Vereine.
3. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung und wählt den Jugendwart.
4. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren und dem Präsidium zu übersenden.

§ 11 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss (HAS) setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums des TMV und den Vorsitzenden oder seinem Vertreter der Mitglieder des TMV zusammen.
2. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, wobei diese Sitzung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

§ 12 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss (SAS) setzt sich aus den Sportwarten der Vereine des TMV und dem TMV-Sportwart zusammen.
Ein im TMV tätiger Vertreter der Tanzsporttrainer Vereinigung (TSTV) ist zur Teilnahme an den Tagungen des SAS berechtigt.
2. Der Sportausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und in die Kasse des TMV zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das

Vermögen des TMV zu prüfen.
Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des TMV

1. Über die Auflösung des TMV kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Auflösung des TMV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Tanzsportverbandes Mecklenburg- Vorpommerns e.V. an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

S. Weist

h. hll